ANHANG

Die Anhänge der Richtlinie 2008/96/EG werden wie folgt geändert:

1. Der Titel von Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

ELEMENTE DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN HINSICHTLICH DER STRAẞENVERKEHRSSICHERHEIT“;

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

ELEMENTE DER STRAẞENVERKEHRSSICHERHEITSAUDITS“;

b) Dem Abschnitt 1 wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) Bestimmungen für verletzungsgefährdete Verkehrsteilnehmer:

i) Bestimmungen für Fußgänger,

ii) Bestimmungen für Radfahrer,

iii) Bestimmungen für zweirädrige Kraftfahrzeuge.“.

c) Abschnitt 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Bestimmungen für verletzungsgefährdete Verkehrsteilnehmer:

i) Bestimmungen für Fußgänger,

ii) Bestimmungen für Radfahrer,

iii) Bestimmungen für zweirädrige Kraftfahrzeuge;“.

1. Der folgende Anhang IIa wird eingefügt:

**„ANHANG IIa**

**ELEMENTE DER STRAẞENSICHERHEITSPRÜFUNGEN“;**

1. Straßentrassierung und Querschnitt:

a) Sichtbarkeit und Sichtweiten;

b) Geschwindigkeitsbeschränkung und Geschwindigkeitszonen;

c) Selbsterklärende Trassierung (d. h. Erkennbarkeit der Trassierung durch die Fahrer);

d) Zugang zu angrenzenden Grundstücken und Erschließungen;

e) Zugang von Einsatz- und Dienstfahrzeugen;

f) Sicherheitsvorkehrungen an Brücken und Durchlässen;

g) Gestaltung des Straßenrands (Randstreifen, unbefestigter Fahrbahnrand, Abtrage- und Aufschüttungsböschungen).

2. Kreuzungen und Knotenpunkte:

a) Eignung der Art der Kreuzung/des Knotenpunkts;

b) Geometrie der Kreuzung/Gestaltung des Knotenpunkts;

c) Sichtbarkeit und Erkennbarkeit (Wahrnehmung) von Kreuzungen;

d) Sichtbarkeit an der Kreuzung;

e) Gestaltung zusätzlicher Fahrspuren an Kreuzungen;

f) Verkehrsregelung an Kreuzungen (z. B. Halt-Zeichen, Lichtsignalanlagen usw.);

g) Fußgängerüberwege vorhanden.

3. Bestimmungen für verletzungsgefährdete Verkehrsteilnehmer:

a) Bestimmungen für Fußgänger,

b) Bestimmungen für Radfahrer,

c) Bestimmungen für zweirädrige Kraftfahrzeuge;

d) öffentliche Verkehrsmittel und Infrastrukturen;

e) schienengleiche Bahnübergänge.

4. Beleuchtung, Beschilderung und Markierungen:

a) kohärente Verkehrszeichen, keine Sichtbehinderung;

b) Erkennbarkeit von Straßenverkehrszeichen (Anordnung, Größe, Farbe);

c) Wegweiser;

d) kohärente Fahrbahnmarkierungen und Abgrenzung;

e) Erkennbarkeit der Fahrbahnmarkierungen (Anordnung, Abmessungen und Retroreflexion unter trockenen und feuchten Bedingungen);

f) geeigneter Kontrast von Fahrbahnmarkierungen;

g) Beleuchtung von Straßen und Kreuzungen;

h) geeignete straßenseitige Ausrüstung.

5. Lichtsignalanlagen:

a) Betrieb;

b) Sichtbarkeit.

6. Objekte, Freiflächen und Rückhaltesysteme:

a) Straßenseitenraum einschließlich Vegetation;

b) Gefahren am Straßenrand und Abstand vom Fahrbahnrand;

c) benutzerfreundliche Anpassung von Rückhaltesystemen (Mittelstreifen und Leitschienen zur Vermeidung einer Gefährdung verletzungsgefährdeter Verkehrsteilnehmer);

d) Gestaltung der Leitschienenenden;

e) geeignete Rückhaltesysteme an Straßen und Brücken und Durchlässen;

f) Zäune (in Straßen mit beschränktem Zugang).

7. Straßenbelag:

a) Schäden am Straßenbelag;

b) Griffigkeit;

c) loses Material/Kies/Steine;

d) Pfützenbildung, Wasserableitung.

8. Sonstige Aspekte:

a) Bereitstellung sicherer Parkplätze und Rastanlagen;

b) Vorkehrungen für schwere Nutzfahrzeuge;

c) Blendung durch Scheinwerfer;

d) Straßenbauarbeiten;

e) unsichere Tätigkeiten am Straßenrand;

f) geeignete Informationen in der ITS-Ausrüstung (z. B. Wechselverkehrszeichen);

g) Wildtiere und andere Tiere

h) Hinweise auf Schulen (falls zutreffend).“.

1. Anhang III erhält folgende Fassung:

**„Anhang III**

**ELEMENTE DER STRAẞENBEWERTUNGEN IM GESAMTEN STRAẞENNETZ**

1. Allgemein:

a) Art der Straße in Bezug auf Art und Größe der Regionen/Städte, die sie verbindet;

b) Länge des Straßenabschnitts;

c) Gebietstyp (ländlich, städtisch);

d) Flächennutzung (Bildungseinrichtungen, Handel, Industrie und verarbeitendes Gewerbe, Wohngebäude, Landwirtschaft, unerschlossene Gebiete);

e) Dichte der Zugangspunkte zu Grundstücken;

f) Vorhandensein einer Versorgungsstraße (z. B. für Geschäfte);

g) Vorhandensein von Straßenbauarbeiten;

h) Vorhandensein von Parkplätzen.

2. Verkehrsaufkommen;

a) Verkehrsaufkommen;

b) festgestelltes Kraftradaufkommen;

c) festgestelltes Fußgängeraufkommen auf beiden Seiten, unter Hinweis darauf, ob sie sich „entlang“ der Straße bewegen oder diese „queren“;

d) festgestelltes Fahrradaufkommen;

e) festgestelltes Schwerverkehrsaufkommen;

f) geschätzte Fußgängerströme in Abhängigkeit von der Nutzung der angrenzenden Flächen;

g) geschätzte Fahrradströme in Abhängigkeit von der Nutzung der angrenzenden Flächen.

3. Unfalldaten:

a) Anzahl und Ort tödlicher Unfälle nach Verkehrsteilnehmergruppe;

b) Anzahl und Ort der Unfälle mit Schwerverletzten nach Verkehrsteilnehmergruppe.

4. Betriebsmerkmale:

a) Geschwindigkeitsbeschränkung (allgemein, für Krafträder; für Lastkraftwagen);

b) Betriebsgeschwindigkeit (85. Perzentile);

c) Geschwindigkeitsmanagement und/oder Verkehrsberuhigung;

d) Vorhandensein von ITS-Geräten: Stauhinweise, Wechselverkehrszeichen;

e) Hinweis auf eine Schule;

f) Anwesenheit eines Schülerlotsen zu vorgeschriebenen Zeiten.

5. Geometrische Merkmale:

a) Querschnittsmerkmale (Anzahl, Art und Breite der Fahrstreifen, Layout und Material des Mittelstreifens, Radspuren, Fußwege usw.) einschließlich ihrer Variabilität;

b) horizontale Krümmung;

c) Gefälle und vertikale Trassierung;

d) Sichtbarkeit und Sichtweiten.

6. Objekte, Freiflächen und Rückhaltesysteme:

a) Straßenseitenraum und Freiflächen;

b) feststehende Hindernisse neben der Straße (z. B. Beleuchtungsmasten, Bäume usw.);

c) Abstand der Hindernisse von der Straße;

d) Hindernisdichte;

e) Rüttelstreifen;

f) Rückhaltesysteme.

7. Kreuzungen:

a) Art der Kreuzung und Anzahl der Straßenäste (unter besonderer Berücksichtigung der Art der Kontrolle und des Vorhandenseins geschützter Abbiegespuren);

b) „Kanalisierung“ des Verkehrs;

c) Qualität der Kreuzung;

d) Verkehrsaufkommen der kreuzenden Straße;

e) Vorhandensein von schienengleichen Bahnübergängen.

8. Instandhaltung:

a) Schäden am Straßenbelag;

b) Griffigkeit des Straßenbelags;

c) Zustand des Randstreifens (einschließlich Vegetation);

d) Zustand der Zeichen, Markierungen und Abgrenzungen;

e) Zustand der Rückhaltesysteme.

9. Einrichtungen für verletzungsgefährdete Verkehrsteilnehmer:

a) Fußgängerüberwege (höhengleich und Überführung/Unterführung);

b) Fußgängerabsperrungen;

c) Bestehen eines Gehweges oder eines getrennten Weges;

d) Radwege;

e) Qualität des Fußgängerüberwegs in Bezug auf seine Sichtbarkeit und Beschilderung;

f) Fußgängerüberweg auf dem Einfahrbereich des einmündenden untergeordneten Straßennetzes.

1. In Anhang IV wird Nummer 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Möglichst genaue Lage des Unfallortes, einschließlich GNSS-Koordinaten;“.